Ordnung nicht gegeben ist. Sie sichern und pflegen die handwerkliche Tradition und sorgen für ehrliche und qualitätsgerechte Arbeit im Handwerk. Ihre wichtigste Aufgabe ist die kurzfristige Gewährleistung der Wettbewerbsfähigkeit der Handwerksbetriebe der einzelnen Berufszweige unter marktwirtschaftlichen Bedingungen.

Sie tragen Verantwortung für den Abschluß tariflicher Vereinbarungen, und in ihnen vollzieht sich die Mitbestimmung der Gesellen in allen Belangen der Arbeit der Innungen, Stärkung der Betriebe sowie der Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Den Handwerkskammern der Bezirke werden mit der Inkraftsetzung der Handwerksordnung Entscheidungsbefugnisse übertragen, die über ihre bisherige Aufgabenstellung weit hinausgehen und die umfassende Vertretung der Interessen des Handwerks durch die Handwerkskammern sichern. Durch die Gesellen-Mitglieder in den Handwerkskammern werden dabei auch die Interessen der Gesellen durchgesetzt.

Das Gesetz zur Förderung des Handwerks vom 9.8. 1950, alle noch geltenden Durchführungsverordnungen sowie die Verordnung über die Organisation des Handwerks vom 22. Februar 1990 werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf außer Kraft gesetzt.

Verehrte Abgeordnete! Bei der Inkraftsetzung des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen der Bundesrepublik Deutschland wurde davon ausgegangen, daß die bisherigen Regelungen über das Schornsteinfegerwesen in der DDR auf einer Durchführungsbestimmung, nämlich der 4. Durchführungsbestimmung vom 20.6. 1963, beruhen, zu der die entsprechenden Rechtsgrundlagen, nämlich die Verordnung vom 28.6.1956 über die Regelung der Gewerbefreiheit der privaten Wirtschaft, bereits 1972 außer Kraft gesetzt wurden.

Mit anderen Worten: Seit 1972 existiert auf dem Boden der DDR keine rechtliche Bestimmung mehr zum Schornsteinfegerwesen. Vom Zentralverband der Schornsteinfeger der DDR wurde deshalb eine Neuregelung gefordert, die auf den detaillierten Regelungen des Schornsteinfegergesetzes sowie der Schornsteinfegerordnung der BRD aufbaut bzw. welche diese Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der DDR in Kraft setzt.

Mit dem Gesetz über das Schornsteinfegerwesen der BRD und der Schornsteinfegerordnung werden die Voraussetzungen der Bewerbung und Bestellung aller Bezirksschornsteinfegermeister, seine Aufgaben und Pflichten eindeutig festgelegt. Auch hier ist die Sicherung weiterer Arbeitsplätze möglich, da zum einen die Altersgrenze von 65 Jahren für die Ausübung des Berufes festgelegt ist, von welcher nur in Ausnahmefällen abgewichen werden kann, und zum anderen jeder Bezirksschornsteinfegermeister verpflichtet ist, einen Gesellen zu beschäftigen.

Nicht übernommen kann der vierte Teil des Schornsteinfegergesetzes der Bundesrepublik, nämlich die Zusatzversorgung, da hierfür die erforderlichen Voraussetzungen fehlen. Die Anwendung dieser Bestimmung kann erst mit der Einheit Deutschlands erfolgen und bedarf dann gesonderter Übergangsregelungen.

Verehrte Abgeordnete! Ich bitte Sie um Zustimmung zu den vorliegenden Gesetzentwürfen. Danke schön.

(Vereinzelt Beifall)

Stellvertreter der Präsidentin Frau Dr. Niederkirchner:

Danke, Herr Minister. Ich eröffne hiermit die Aussprache. Als erster Redner hat das Wort von der Fraktion der PDS der Herr Abgeordnete Glück.

Dr. Glück für die Fraktion der PDS:

Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete! Der Ausspruch von Handwerk, das goldenen Boden hat, ist bekannt und ebenso alt wie wahr. Die Handwerker waren zu allen Zeiten gefragt. Auf ihre handwerklich qualifizierte Arbeit, ihr berufliches Können und Spezialwissen konnte man niemals verzichten. Die Entwicklung des Handwerks in der Vergangenheit zeigt, daß zwar die Leistungen des Handwerks immer wieder gefragt waren, seine gesellschaftliche Wertschätzung dagegen nur eine allgemeine Redensart blieb und im krassen Widerspruch zur Realität stand. Es ist dem Fleiß, dem Einfallsreichtum und der Einsatzbereitschaft der privaten und Genossenschaftshandwerker zu verdanken, daß die entstandenen spürbaren Mängel und Defizite bei der Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung nicht größer sind.

Aus dieser historischen Erfahrung heraus begrüßt die PDS-Fraktion die vorliegende Drucksache Nr. 96 über die Inkraftsetzung des Gesetzes zur Ordnung des Handwerkes (Handwerksordnung) der BRD in der DDR. Die Überweisung des Schornsteinfegergesetzes an die jeweiligen Ausschüsse findet Zustimmung.

Die Handwerksordnung der BRD ist ein in sich geschlossenes, ausgewogenes Gesetzeswerk. Hier sind nicht nur Rechte und Pflichten der Handwerker schlechthin formuliert, sondern auch die Tradition der Zünfte und Innungen haben dort Eingang gefunden.

Welche bedeutende Position das Handwerk in der Bundesrepublik und in Berlin (West) einnimmt, dokumentiert die Tatsache, daß es, gemessen an der Beschäftigtenzahl und der Wertschöpfungsquote, der zweitgrößte Wirtschaftsbereich ist, welcher gern als vielseitigster bezeichnet wird. In diesem Sinne sehe ich auch die vorliegende Handwerksordnung, die für eine gleiche Entwicklung gute Voraussetzungen bietet.

Das ist gegenwärtig allerdings nur das eine. Hört man sich einmal im Handwerk um, ist der Optimismus für eine erfolgreiche Perspektive sehr gespalten. Ich mache in diesem Zusammenhang auch aufmerksam auf die bekannten Forderungen des Bundes der Selbständigen (Deutscher Gewerbeverband) unter dem Moto „Mittelstand in Nöten". Im weiteren ergibt sich eine Vielzahl von Ungewißheiten und Risiken durch die schlechte Ausstattung der Betriebe mit Grundfonds, schleppende Gewährung von ERP-Krediten, Defiziten im Know-how zur Verarbeitung neuer Materialien, Anwendung neuer Technologien und zur Durchsetzung betriebswirtschaftlicher Erfordernisse und Zurückhaltung bei Auftraggebern, wie Betrieben und Kommunen, in Abhängigkeit von ihrer ökonomischen und finanziellen Entwicklung.

Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks selbst suchen verzweifelt nach Handlungsfähigkeit unter marktwirtschaftlichen Bedingungen. Die einen haben oder wollen sich in Kapitalgesellschaften umwandeln. Etliche möchten gern Genossenschaft bleiben und entscheiden sich für Produktivgenossenschaften, obwohl ihre Popularität in der Bundesrepublik unterschiedlich ist. Und viele warten darauf, was kommt.

Beachtenswert ist auch die Feststellung, daß Werktätige aus der Industrie und der Landwirtschaft im Handwerk Arbeit suchen, die Handwerker aber wiederum kaum Einstellungen vornehmen, weil sie nicht wissen, was mit ihnen wird. Damit scheint die Absicht, Arbeitsplätze in jenen Unternehmen zu schaffen, nur partiell zu verwirklichen zu sein. Meine Beobachtung, daß sich Betriebe und Institutionen aus der Bundesrepublik und Westberlin hier ansiedeln bzw. ansiedeln wollen und dafür eigene Baufirmen mitbringen, läßt meine Stimmung weiter sinken.

Meine Damen und Herren Abgeordnete! Mit der Wende im vorigen Herbst und den Ergebnissen der Wahlen vom 18. März 1990 entstanden bei den Handwerkern und Gewerbetreibenden viele Hoffnungen auf bessere Zeiten. Diesbezüglich ergibt sich auch die Fragestellung, inwieweit im Staatsvertrag die Interessen der Handwerker vertreten werden. Haben diese wirklich die Vorteile? Die Umstellung der Geschäftskonten in den Betrieben des Handwerks im Verhältnis 2 : 1 und anderes lassen Zweifel aufkommen. Dennoch besteht für uns Handwerker die Zuversicht, daß handwerkliche Leistungen in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen benötigt werden.